

Kinderschutzkonzept der evang. Kita Langenaltheim

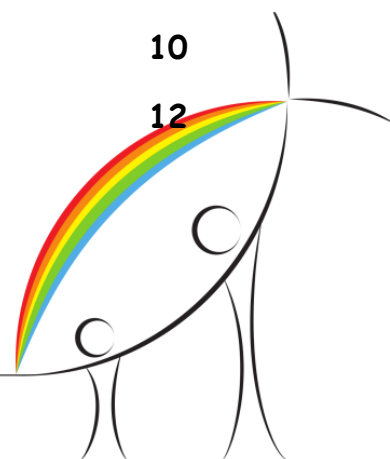


EVANG. KITA
LANGENALTHEIM



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Kinderschutz	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
2. Erklärungen	6
2.1. Kindeswohlgefährdung	
2.2. Grenzüberschreitendes / übergriffiges Verhalten	6
2.2.1. Grenzüberschreitung	6
2.3.2. Übergriffe	7
3 Prävention	7
3.1. Personalmanagement	7
3.2. Verhaltenskodex	7
3.2.1 Wir und die Kinder	7
3.2.3. Wir und die Eltern	8
3.2.4. Wir im Team	9
3.3. Partizipation und Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur	9
3.3.1 Kinder	9
3.3.2. Eltern	10
3.4. Sexualpädagogisches Konzept	10
3.4.1. Prävention	12



3.4.2.	Handlung	12
4.	Digitale Medien	12
5.	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	13
5.1.	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	13
5.2.	Kindeswohlgefährdung im persönlichen / familiären Umfeld des Kindes	14
6.	Selbstverpflichtung	15



1. Kinderschutz

Der Schutz der Kinder ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang, sowie die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Wir als Kita leisten dazu einen zentralen Beitrag, in dem wir den Kindern einen Ort bieten, an dem Wertschätzung und Achtsamkeit gelebt und vermittelt wird. In unserem Kinderschutzkonzept werden Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld von Kindern beschrieben. Es dient der Prävention und der Intervention bei Kindeswohlgefährdung.

Ein Kinderschutzkonzept hilft:

- die Rechte der Kinder im Blick zu behalten - insbesondere das Recht auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung
- bei der Auseinandersetzung mit Macht und deren Missbrauch, sowie eine klare Position gegen jegliche Formen von Gewalt in der Kita zu entwickeln
- zu erkennen, ob Kinder Risiken ausgesetzt sind und schnelle Reaktionen zu aktivieren
- in Krisen handlungsfähig zu sein
- den Mitarbeiter*innen bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt, Handlungssicherheit zu geben

1.1. Rechtliche Grundlagen

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig - dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“
(Bürgerliches Gesetzbuch: BGB §1631)

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er



nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
(Grundgesetz, Artikel 1 und 2 in Auszügen)

SGB VIII / §8a; §8b; §45; §47; §72a

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

§ 8a Abs. 4 SGB VIII:

Konkretisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung als Pflichtaufgabe für Kindertageseinrichtungen: Gefährdungseinschätzung und Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Bekanntgabe gewichtiger Anhaltspunkte (siehe Vereinbarung mit zust. Jugendamt)

§ 47 SGB VIII

Meldepflicht: Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde im Landesjugendamt zu melden

§ 45 Abs. 2 SGB VIII

Erteilung der Betriebserlaubnis unter der Voraussetzung, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist:

- Erfüllung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen
- Gesellschaftliche und sprachliche Integration
- Gesundheitsförderndes Lebensumfeld
- Sicherung der Rechte der Kinder durch geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
- Vorlegen der Einrichtungskonzeption, die auch Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung beinhaltet

BayKiBiG:

§ 1 Abs. 3 (3) AVBayKiBiG

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen



2. Erklärungen

2.1. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das Wohl und die Rechte eines Kindes durch beeinträchtigendes Verhalten, Handeln oder Unterlassen einer Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Kindertagesstätten, Heimen, Schulen...), das zu „nicht zufälligen“ Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt

2.2. Grenzüberschreitendes / übergriffiges Verhalten

Übergriffiges oder grenzüberschreitendes Verhalten geht oft mit Machtgefällen, z. B. durch Altersunterschiede, Drohungen oder Unfreiwilligkeit einher. Kinder werden zu etwas gezwungen, was sie nicht möchten.

2.2.1. Grenzüberschreitung

Grenzüberschreitungen geschehen meist spontan und unbeabsichtigt.

- Unangekündigter Körperkontakt
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Abwertende Bemerkungen
- Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Körpersprache
- Kind ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre



2.3.2.Übergriffe

Übergriffe finden oft bewusst und nicht aus Versehen statt.

- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlstöne
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend, geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

3 Prävention

3.1. Personalmanagement

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft.

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. §30a BZRG ist Grundvoraussetzung.

Im Rahmen des Mitarbeiterjahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept besprochen.

Mindestens jährlich werden im Team das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert, überprüft und weiterentwickelt.

3.2. Verhaltenskodex

Wir als Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Kinder in Ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen, sowohl körperlicher, als auch seelischer, zu schützen.

Unser Handeln wurde gemeinsam erarbeitet und ist in folgendem Verhaltenskodex festgeschrieben:

3.2.1 Wir und die Kinder:

Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist. Wir möchten es verstehen, aber nicht ändern - denn es kann sich nur selbst ändern!

- Wir hören den Kindern zu
- Wir schaffen ein vielfältiges Bildungsangebot
- Wir achten die Kinder in ihrer Persönlichkeit als Mensch und gehen mit ihnen respektvoll um



- Wir sind uns unserer Macht bewusst und beschämen und demütigen keine Kinder
- Wir verhandeln regelmäßig mit den Kindern ihre Beteiligungsrechte
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend,
- Selbstbestimmung der Kinder ist für uns die wichtigste Richtschnur. Die Kinder entscheiden selbst, ob und vom wem sie Körperkontakt zulassen
- Mitarbeiter*innen lassen keine Berührungen von den Kindern zu, die ihnen unangenehm sind, vor allem nicht an Busen, Po und Genitalbereich. Hierzu gehört auch, dass wir Kinder nicht küssen und uns nicht küssen lassen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich nur aufgrund von pflegerischen Tätigkeiten, wie z.B. beim Wickeln oder Toilettengang.
Der Toilettengang wird nur auf Bitten der Kinder begleitet und unterstützt.
- Wir benennen die Geschlechtsorgane korrekt mit Penis, Scheide und Po/Popo
- Beim Planschen und bei Wasserspielen tragen die Kinder immer Badebekleidung, Unterhose oder Windel
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen
- Sollte aus Gründen der Selbst- und Fremdverletzung oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen zur Begrenzung notwendig sein, so können diese auch dem Verhaltenskodex widersprechen und werden reflektiert
- Wir achten auf verbale, mimisch oder körperliche Hinweise der Kinder, nehmen diese ernst und richten uns danach
- Kinder haben die Möglichkeit, sich zu beschweren, etwas einzufordern und Rückmeldung zu geben
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen mit den Medien der Einrichtung und werden nur zu internen Zwecken verwendet
- Alle Angebote mit den Kindern finden in unverschlossenen Räumen statt

3.2.3. Wir und die Eltern:

- Alle sind gleich willkommen. Wir leben ein christliches Menschenbild und begegnen allen wertschätzend, partnerschaftlich und achtsam
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern, egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität, wollen wir Nicht
Wir wollen Eltern nicht ändern! DIE Eltern gibt es nicht



- Wir respektieren alle Eltern als Experten für ihre Kinder und stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen
- Kritik nehmen wir gerne an und geben zeitnah eine Rückmeldung

3.2.4. Wir im Team:

Ich bin ok - Du bist ok - wir sind ok!

- Einer für alle - alle für einen
- Erst hinhören, dann reden
- Wir reden miteinander und nicht übereinander und üben konstruktive Kritik
- Wir pflegen eine offene Kommunikation, dies gilt auch bei Konflikten
- Wir reflektieren uns und unsere Arbeit und achten dabei gegenseitig auf die Einhaltung der gemeinsam festgelegten Regeln in der Kita
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen
- Fehler passieren: Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam
- Verstöße werden der Einrichtungsleitung gemeldet und wie in Punkt 5.1 ausgeführt, bearbeitet.
- Wir sind EIN Team

3.3. Partizipation und Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

3.3.1 Kinder

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, welches einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, zu uns zu kommen und ihre Anliegen und Gedanken vorzubringen. Oft bietet sich hierfür der Morgenkreis oder das Einzel- bzw. Kleingruppengespräch an. Wir achten und schätzen die Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten, die das Recht haben, bei allen Dingen die sie betreffen, mitzureden und



mitzuwirken. Vor allem im Spiel gibt es viele Möglichkeiten der Partizipation. Sie entscheiden selbst, wann, wo, mit wem und wie lange sie etwas spielen möchten. Bei Angeboten werden die Kinder gefragt, ob sie daran teilnehmen möchten oder welche Ideen sie haben. Regeln werden gemeinsam im Morgenkreis besprochen, so dass jeder mitreden kann. Uns ist es wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigene Meinung zu äußern und Initiative und Verantwortung zu übernehmen.

3.3.2. Eltern

Es werden 1x pro Jahr (und nach Bedarf) Elterngespräche zum Entwicklungsstand des Kindes durchgeführt.

Eine Elternbefragung findet einmal jährlich anonym statt.

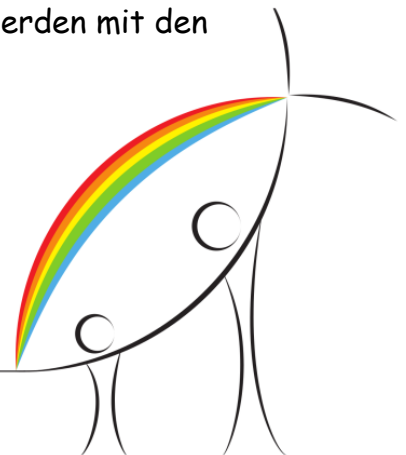
Innerhalb der Einrichtung stehen wir Rückmeldungen aus der Elternschaft und des Elternbeirats aufgeschlossen gegenüber.

Wir erkennen konstruktive Kritik und Anregungen als hilfreich für eine positive Weiterentwicklung der Einrichtung an.

3.4. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, dadurch wird die sexuelle und persönliche Entwicklung beeinträchtigt. Schon Babys und Kleinkinder entdecken ihren Körper, indem sie Dinge in den Mund stecken, sie berühren oder begreifen und Körperöffnungen entdecken. Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann vermehrt mit ihren unterschiedlichen Geschlechterrollen auseinander und Doktorspiele gewinnen an Bedeutung. Es entstehen erste innige Freundschaften, in denen auch der Körperkontakt eine wichtige Rolle spielt. Es gehört zur kindlichen Neugier, Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den Geschlechtern festzustellen und ein Gefühl für die eigene Körperwahrnehmung zu bekommen. Da solche Situationen auch immer wieder in unbeobachteten Momenten stattfinden, werden mit den Kindern klare Regeln festgelegt:

- Freiwilligkeit steht an oberster Stelle
- In Körperöffnungen wird nichts hineingesteckt
- Ein „Stopp“ / „Nein“ muss akzeptiert werden; gelingt dies nicht, darf sich Hilfe bei einem Erwachsenen geholt werden



- Kinder entscheiden selbst, von wem und wo sie den Körperkontakt zulassen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Wenn jemand nicht mehr mitspielen will, kann er jederzeit das Spiel verlassen
- Es wird niemand erpresst, bedroht oder absichtlich verletzt

Zwischen uns als pädagogischem Personal und den Kindern ist der Körperkontakt und die körperliche Berührung wichtig und unverzichtbar. Wir schaffen dadurch eine vertraute Beziehung und Verbindung zu den Kindern. Essenziell hierbei ist das richtige Maß zwischen Nähe und Distanz und die Gleichbehandlung aller Kinder. Wir begegnen allen mit Wertschätzung, Respekt, Akzeptanz und Verlässlichkeit.

Auch hierfür werden klare Regeln festgelegt:

- Die Mitarbeiter*innen küssen keine Kinder und lassen sich auch nicht küssen
- Es wird darauf geachtet, dass Kinder den Mitarbeiter*innen nicht an Geschlechtsteile oder Po fassen
- Das pädagogische Personal verwendet ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis
- Während des Toilettengangs, beim Wickeln:
 - Die Jungen halten ihren Penis selbst
 - Der Genitalbereich wird von den Kindern selbst abgetrocknet
 - Beim Stuhlgang wischen die Kinder erst vor und wir wischen, wenn es Hilfe benötigt, nach. (immer mit Handschuhen)
 - Die Kinder werden (nach Möglichkeit) gefragt, ob sie gewickelt oder umgezogen werden möchten
 - Wollen andere Kinder beim Wickeln zusehen, wird das betreffende Kind vorher gefragt, ob dies in Ordnung ist
 - Die Privatsphäre der Kinder wird gewahrt
- Auf dem Schoß sitzen geht vom Kind aus oder es wird gefragt, ob es möchte



3.4.1. Prävention

Es ist nicht immer einfach zu unterscheiden, wann ein Verhalten übergriffig ist und wann nicht. Es liegt in unserer Verantwortung, das Verhalten differenziert zu beobachten und danach zu handeln. Gespräche gemeinsam mit den Kindern zu diesen Themen sind hier von großer Wichtigkeit. Wir bestärken die Kinder, dass sie den Mut finden, sowohl gegenüber anderen Kindern, als auch Erwachsenen, klar zu formulieren, wenn sie etwas nicht möchten, z. B. durch klares und deutliches „Stopp- oder Nein-sagen“. Dies kann mit Blickkontakt und Handzeichen noch unterstützt und verstärkt werden. Beziehungen werden aufgebaut und Vertrauen geschaffen, damit die Kinder wissen, sie können jederzeit um Hilfe bitten und mit allen Problemen und Anliegen kommen. Wir vermitteln ihnen das Gefühl, dass wir sie mit ihren Belangen jederzeit ernst nehmen und danach handeln. Hierbei wird auch der Unterschied von guten und schlechten Geheimnissen mit ihnen erarbeitet und besprochen. Schlechte und unangenehme Geheimnisse, die belastend sind, dürfen auch weitererzählt werden. Mit den Kindern werden Regeln des Zusammenlebens und des Umgangs untereinander besprochen und verabredet.

3.4.2. Handlung

Beobachten wir sexualisiertes oder grenzüberschreitendes Verhalten beim Kind, gehen wir ernst und sensibel mit dem Thema um. Wir nehmen die Betroffenen zur Seite und sprechen sie gezielt auf die Handlung an. Wir informieren die Eltern darüber und sprechen mit Ihnen, um zu verstehen, was hinter dem Verhalten des Kindes stecken kann, vor allem, wenn dies auch häufiger vorkommt.

4. Digitale Medien

Foto- Bild- und Videoaufnahmen werden durch Kita-Kameras gemacht und nur für interne Zwecke (Garderobenbilder, Portfolio, Aushänge) verwendet. Diese werden nach dem Entwickeln von der Speicherkarte gelöscht. Eltern geben im Betreuungsvertrag ihre Zustimmung. Um alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, finden regelmäßig entsprechende Schulungen statt. Bei öffentlichen Veranstaltungen werden situationsbezogene Regelungen zum Datenschutz festgelegt.



5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

5.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Folgender Ablauf findet in diesem Fall bei uns Anwendung:

Schritt 1: Wahrnehmung / Mitteilung von Anhaltspunkten für grenzverletzendes Verhalten innerhalb der Einrichtung (durch Eltern, andere Mitarbeiter, Kinder)

Schritt 2: Information an die Kita-Leitung

Schritt 3: Kita-Leitung informiert Träger

Schritt 4: Kita-Leitung sofortige Abklärung der Fakten:

- Klärendes Gespräch mit Mitarbeiter*in
- Klärendes Gespräch mit Eltern / Kind
 - Ggf. Gespräch mit anderen Teamkolleg*innen

Schritt 5: Kita-Leitung und Träger und EV- Kita Verband schätzen Gefährdungsrisiko ab:

Liegt eine begründete Vermutung vor?

- **NEIN:** Aufarbeitung des Vorfalls mit Mitarbeiter*in und Eltern
- **JA:** Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen, ggf. unmittelbare Freistellung)

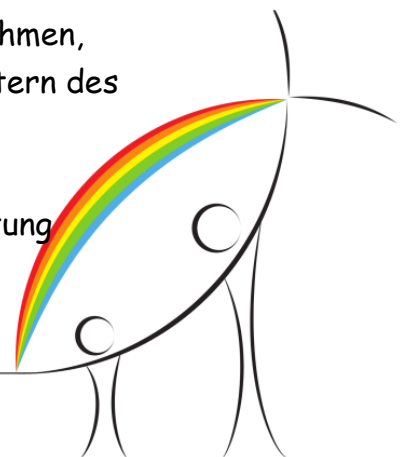
Schritt 6: Kita-Leitung und Träger informiere InSoFachkraft

Schritt 7: Kita-Leitung, Träger und InSoFachkraft überprüfen, ob Anhaltspunkte entkräftet werden konnten:

- **JA:** Aufarbeitung des Vorfalls und Rehabilitation Mitarbeiter*in
- **NEIN:** Kita-Aufsichtsbehörde wird informiert und die Strafverfolgungsbehörde wird eingeschaltet

Schritt 8: Kita-Leitung, Träger / Aufsichtsbehörde:

- Anhörung Mitarbeiter*in, dienstrechtliche Maßnahmen,
- Fürsorgemaßnahmen durch MAV, Gespräch mit Eltern des Kindes
- Elternabend
- Krisenkommunikation ausschließlich durch die Leitung
- Träger als Ansprechpartner für Medien



5.2. Kindeswohlgefährdung im persönlichen / familiären Umfeld des Kindes

Folgender Ablauf findet in diesem Fall bei uns Anwendung:

Schritt 1: Dokumentation über beobachtetes Verhalten

Schritt 2: Mitteilung an die Kita-Leitung und kollegiale Beratung im Team

Schritt 3: Kita-Leitung informiert Träger / Geschäftsführer*in

Schritt 4: InSo-Fachkraft informieren und Beratung über Hilfsangebote für Eltern einholen

Schritt 5: Mitarbeiter*in und Kita-Leitung führen Gespräch mit Eltern:

- Darstellung des Sachverhaltes, vorangegangene Dokumentationen
- Aufzeigen von Hilfsangeboten
- Terminfixierung für nächstes Gespräch zur Überprüfung, ob Hilfen / Veränderungen erfolgt sind

Schritt 6: Kita-Leitung und Mitarbeiter*in „überprüfen“, ob Hilfsangebote angenommen wurden:

- **JA:** weiterhin Beobachten und Dokumentieren der Entwicklung des Kindes
- **NEIN:** einschalten des Jugendamtes



6. Selbstverpflichtung

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes pflegen wir einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Wir verpflichten und zu folgenden Grundsätzen:

- Durch unsere pädagogische Haltung nehmen wir jedes Kind so an wie es ist und arbeiten nach seinen Bedürfnissen, Interessen und Stärken
- Wir pflegen einen vertrauensvollen, offenen und familiären Umgang und leben mit den Kindern in der Kita
- Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und non-verbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert
- Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzusehen und unter Mitarbeiter*innen eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen
- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur
- Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Durch klare Regeln, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen vor
- Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen
- Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln
- Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen



- Wir sind uns bewusst, dass *Gewaltanwendungen* und *Körperverletzung*, aber auch die *Unterlassung von Hilfeleistung* gegenüber den uns anvertrauten Kindern *disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen* nach sich zieht

